

Letter of Intent

zwischen

1. Kuffler Beteiligungen GmbH & Co. KG
(Nachfolgend „**Kuffler**“)
2. Jahr + Achterfeld Beteiligungs-KG
3. Frau Valeska Benner
4. Landeshauptstadt Wiesbaden

Kuffler hatte die Landeshauptstadt Wiesbaden am 28.05.2020 gebeten, die Gastronomieverträge in Wiesbaden aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie zu beenden.

Nach ausführlichen Gesprächen mit der Landeshauptstadt beabsichtigen die Parteien nunmehr die Durchführung folgender Maßnahmen:

1. Übertragung sämtlicher Gesellschafteranteile von Herrn Michael Käfer und der Kuffler Beteiligungen GmbH & Co. KG an der Spielbank Wiesbaden GmbH & Co. KG in Höhe von zusammen 33,4% zu 28,4% auf die Jahr + Achterfeld Beteiligungs-KG und zu jeweils 2,5% an Herrn John Jahr und Herrn Burkhard Schmidt, wobei letztere als Komplementäre austreten und ihre Aufgaben als geschäftsführende Kommanditisten wahrnehmen.

Weiterhin ist beabsichtigt, den Spielbankvertrag und den Gebrauchsüberlassungsvertrag Spielbank dahingehend zu ändern, dass das beidseitige Kündigungsrecht für den Fall, dass der Gebrauchsüberlassungsvertrag Gastronomie Kurhaus endet, aufgehoben wird (§ 14 Abs. 4 Spielbankvertrag und § 13 Abs. 3 Gebrauchsüberlassungsvertrag).

2. Übertragung der Gesellschafteranteile der Kuffler Beteiligungen GmbH & Co. KG (33,3 %) und die Hälfte der Gesellschafteranteile der Jahr + Achterfeld Beteiligungs-KG (33,3 %) an der Kuffler Kurhaus Gastronomie GmbH & Co. KG auf Valeska Benner. Nach der Übertragung bleibt Jahr + Achterfeld Beteiligungs-KG Gesellschafter zu 33,4 %.

Weiterhin soll das beidseitige Kündigungsrecht für den Fall, dass der Spielbankvertrag

endet, aufgehoben werden (§ 16 Abs. 3 Gebrauchsüberlassungsvertrag Gastronomie Kurhaus).

4. Konkrete Vertragsentwürfe hierzu liegen noch nicht vor. Kuffler, die Jahr+Achterfeld Beteiligungs-KG und Frau Benner beabsichtigen, diese Verträge kurzfristig abzuschließen.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden nimmt diese Absicht zur Kenntnis. Sie wird entsprechend den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen prüfen, ob sie ihre Zustimmung zu diesen Übertragungen – insbesondere auch im Hinblick auf die vergaberechtlichen Vorgaben – erteilen kann. Nach dem gegenwärtigen Stand der Prüfungen beabsichtigt die Landeshauptstadt Wiesbaden, den beabsichtigten Anteilsübertragungen und den Vertragsänderungen zuzustimmen. Die Landeshauptstadt weist ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Zustimmungen der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung bedürfen. Weitere Genehmigungen der zuständigen Ministerien bleiben unberührt.

5. Die Parteien stimmen überein, dass die Regelungen dieses Letter of Intent (LoI) unverbindlich sind. Es handelt es sich um Absichtserklärungen. Keine Partei kann gegenüber einer anderen Partei aus diesem LoI Rechte auf Abschluss von Verträgen und/oder Zustimmungen zu Anteilsübertragungen geltend machen.
6. Dieser LoI tritt am 31.03.2021 außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Wiesbaden, den _____
